

**Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR)
Zur Haftpflichtversicherung für die private Tierhaltung
Deckungskonzept Atermann König & Pavenstedt GmbH & Co. KG
Stand 01.09.2009**

1. Abweichend von Pos. 4.2 (AHB H9990-2) steht die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme in voller Höhe als Vorsorgeversicherung zur Verfügung.
2. Abweichend von Pos. 7.6 (AHB H9990-2) gelten, sofern vertraglich vereinbart, Haftpflichtansprüche wegen Schäden an zu privaten Zwecken geliehenen Pferdeanhängern, als mitversichert. Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem derartigen Schaden mit EUR 200,-. Die Höchstentschädigung ist auf EUR 1.500,- begrenzt.
3. Abweichend von Pos. 9.3 (BBR H 3000-3), müssen Reitbeteiligte gemäß Pos. 9.2 (BBR H 3000-3), nicht namentlich aufgeführt werden.
4. Abweichend von Pos. 9.4 (BBR H 3000-3) gelten Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Rennveranstaltungen und den Vorbereitungen hierzu als mitversichert. Bei Trabrennpferden bleiben gegenseitige Haftpflichtansprüche der Besitzer, Trainer, Reiter und Pfleger wegen Schäden der am gleichen Rennveranstaltung teilnehmenden Pferde einschließlich Schäden am Sattelzug, Geschirr und Sulky, ausgeschlossen.
5. Abweichend von Pos. 7.6 (AHB H9990-2) gelten Haftpflichtansprüche wegen Schäden an Pferden, die sich in der Obhut des Versicherungsnehmers befinden, als mitversichert. Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem derartigen Schaden mit 20% höchstens EUR 1.500,-. Die Höchstentschädigung ist auf EUR 10.000,- begrenzt.